

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg

Neufassung der Organisationssatzung

Auf Grund von § 65 a Absatz 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) und § 17 Absatz 6 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 5. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 9. Januar, 8. Mai, 5. Juni, 3. und 17. Juli 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 21. November 2018 genehmigt.

Präambel

Wir als Studierende der Ruprecht-Karls Universität Heidelberg geben uns diese Satzung für die Verfasste Studierendenschaft. Wir tun dies in der Überzeugung einer unverzichtbaren Einheit von Lehre und Forschung, im Bewusstsein unserer gesellschaftlichen Verantwortung als Akteur*innen des Wissenschaftsbetriebs und als Mitglieder einer sich wandelnden Gesellschaft. In diesem Sinne geben wir, die Studierenden der Ruprecht-Karls Universität Heidelberg, uns folgende Satzung, um uns nach 36 Jahren staatlich verordneter Sprachlosigkeit als Verfasste Studierendenschaft zu konstituieren.

Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg vertritt durch ihre Organe die Interessen der Studierenden innerhalb wie außerhalb der Universität. Interessen, Bedürfnisse und Wünsche der Studierenden müssen in den Organen der Verfassten Studierendenschaft berücksichtigt und ernsthaft diskutiert werden. Grundlegend für ihre Arbeit sind Toleranz, Partizipation und Inklusion. Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, wirkt sie bestehenden gesellschaftlichen Benachteiligungen von Studierendengruppen aktiv entgegen.

I Allgemeines

§ 1 Grundlagen

(1) Alle immatrikulierten Studierenden der Universität Heidelberg sind Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft (nachfolgend: Studierendenschaft) und sind aufgerufen, aktiv an ihrer Arbeit teilzuhaben.

(2) Die Studierendenschaft verschreibt sich demokratischen Prinzipien. Sie arbeitet überparteilich, lehnt jede Form von Diskriminierung ab und arbeitet aktiv gegen derartige Tendenzen.

(3) Die studentischen Vertreter*innen der Verfassten Studierendenschaft in den Gremien der Universität sind den Organen der Verfassten Studierendenschaft rechenschafts- und berichtspflichtig. Alle studentischen Mitglieder in den Gremien der Universität sind gehalten, den Beschlüssen der Organe der Studierendenschaft zu folgen. § 10 Absatz 2 LHG bleibt jedoch unberührt.

(4) Zur Finanzierung der Aufgaben der Studierendenschaft werden von den Studierenden Beiträge unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte erhoben. Darüber hinaus kann die Studierendenschaft finanzielle Zuwendungen, insbesondere der Universität, erhalten. Näheres regeln die Beitrags- und die Finanzordnung.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie hat gemäß § 65 Absatz 2 LHG unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Universität Heidelberg nach §§ 2 bis 7 LHG,
3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,

5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungsaustausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Universität Heidelberg, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen (§ 65 Absatz 3 LHG).

(3) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft – im Rahmen der Gesetze – ein politisches Mandat wahr.

§ 3 Organe der Studierendenschaft

(1) Die zentralen Organe der Studierendenschaft sind:

1. Der Studierendenrat (StuRa) als legislatives Organ
2. Die Schlichtungskommission (SchliKo)
3. Die Referatekonferenz (RefKonf) als exekutives Organ
4. Der Wahlausschuss
5. Die Sitzungsleitung
6. Der Vorsitz

(2) Die Organe der Studierendenschaft auf dezentraler Ebene sind:

1. Die Fachschaftsvollversammlungen
2. Die Fachschaftsräte
3. weitere, soweit in Anhang D dieser Organisationssatzung vorgesehen.

(3) Die Organe tagen grundsätzlich öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(4) Die Organe können sich Geschäftsordnungen geben. Satzungen der Studierendenschaft werden vom StuRa beschlossen. Diese sind in der jeweils gültigen Fassung in gleicher Weise wie die Satzungen der Universität zu veröffentlichen.

§ 4 Mitgliedschaft in Zusammenschlüssen von Studierendenschaften

- (1) Die Studierendenschaft der Universität Heidelberg ist Teil der landesweiten Vertretung der Studierendenschaften der Hochschulen des Landes Baden-Württemberg nach § 65 a Absatz 8 LHG.
- (2) Über den Eintritt in und den Austritt aus regionalen, nationalen oder internationalen Verbänden von Studierendenschaften bzw. anderer studentischer Organisationen, entscheidet der StuRa mit einfacher Mehrheit.

II Urabstimmung (UA)

§ 5 Zweck der UA

Die UA ermöglicht die Befragung aller Studierenden zu einer Sachfrage und sollte insbesondere für bedeutende Entscheidungen genutzt werden. An ihr können alle Mitglieder der Studierendenschaft stimmberechtigt teilnehmen.

§ 6 Zustandekommen der UA

- (1) Eine UA findet statt
 1. auf Beschluss des StuRa
 2. auf Antrag einer/s oder mehrerer Mitglieder der Studierendenschaft unter den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Voraussetzungen.
- (2) Der Antrag auf eine UA ist schriftlich mit Unterschriften von mindestens 5 % aller Studierenden beim Wahlausschuss nach § 36 Absatz 3 einzureichen.
- (3) Der Wahlausschuss gibt Vordrucke für Unterschriftenlisten für die UA aus, welche fälschungssicher sein sollen.
- (4) Die Ausgabe der Unterschriftenlisten sowie das genaue Übergabedatum werden vom Vorsitzenden des Wahlausschusses und dem / den antragstellenden Studierenden per Unterschrift bestätigt.

- (5) Die Unterschriftenlisten müssen in den auf diesen Zeitpunkt folgenden sechs Wochen unterschrieben und beim Vorsitzenden des Wahlausschusses eingereicht werden.
- (6) Ist das Quorum von 5 % nicht erreicht, haben aber mindestens 1 % der Mitglieder der Studierendenschaft unterschrieben, so muss der StuRa sich mit dem Thema der UA befassen und über die Durchführung der entsprechenden Urabstimmung beschließen.
- (7) Der Wahlausschuss prüft – abgesehen von der Unterschriftenliste – die formellen Voraussetzungen des Antrags und entscheidet über die Zulassung der UA.
- (8) Die Antragstellenden können bei einer Ablehnung durch den Wahlausschuss die SchliKo anrufen, die die Entscheidung des Wahlausschusses überprüft.
- (9) Die UA findet innerhalb einer von dem/der Antragssteller*in festzusetzenden Frist statt, die mindestens vier Wochen betragen muss. Eine Zusammenlegung der UA mit anderen Wahlen soll angestrebt werden.

§ 7 Organisation und Ablauf der UA

- (1) Eine UA muss in der Vorlesungszeit stattfinden.
- (2) Der Wahlausschuss führt die UA gemäß der Grundsätze der Wahlen und Urabstimmungen nach § 36 und der Wahlordnung der Studierendenschaft durch.
- (3) Der Wahlausschuss legt den Termin der UA innerhalb der Frist fest.
- (4) Vor der UA organisiert der StuRa mindestens eine Urversammlung für alle Studierenden. An ihrer Vorbereitung und Durchführung sind ggf. die Antragstellenden der UA zu beteiligen. Die Urversammlung dient der Information und dem Meinungsaustausch der Studierenden über das Thema, das zur Urabstimmung gestellt werden soll.

§ 8 Beschlüsse der UA

- (1) Eine Urabstimmung kann zu allen Fragen durchgeführt werden.

(2) Beschlüsse der UA sind gültig, wenn sowohl mindestens 10% der Studierendenschaft an der Abstimmung teilgenommen und mehrheitlich zugestimmt haben.

(3) Der Beschluss einer UA ist darüber hinaus bindend, wenn sie nicht in folgenden von § 65 LHG aufgeführten Bereichen Vorgaben macht:

1. Haushalts- und Wirtschaftsplan,
2. Satzungen, ausgenommen der Organisationssatzung,
3. grundsätzliche Angelegenheiten.

Bei Uneinigkeit darüber, ob eine grundsätzliche Angelegenheit vorliegt, entscheidet die Schlichtungskommission.

(4) Der Beschluss einer UA kann innerhalb von zwei Jahren nur von einer UA wieder aufgehoben werden.

(5) Ein bindender Beschluss der UA hebt ihm widersprechende Beschlüsse anderer Organe der VS auf.

(6) Beschlüsse aller anderen Organe, die durch Beschluss aus einer UA außer Kraft gesetzt werden sollen, werden für maximal vier Wochen nicht vollzogen, sobald die UA in Bezug auf diese vom Wahlausschuss zugelassen ist.

III Fachschaften

§ 9 Allgemeines

(1) Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft nach § 65 a Absatz 4 LHG, im Folgenden Fakultätsfachschaft genannt. Die Zugehörigkeit zur Fakultätsfachschaft richtet sich danach, für welche Fakultät die Studierenden gemäß § 22 Absatz 3 LHG als Mitglieder wählbar und wahlberechtigt sind.

(2) Universitätsweit gliedert sich die Studierendenschaft auf Fachebene in Studienfachschaften. Diese können auch standortorientiert, fachübergreifend und fakultätsübergreifend gebildet werden. Sie können auch mit der Fakultätsfachschaft übereinstimmen.

§ 10 Fakultätsfachschaften

(1) Die Studienfachschaften einer Fakultät können gemeinsam auf Fakultätsebene Strukturen für die Fakultätsfachschaft bilden. Mit Zustimmung aller Studienfachschaften einer Fakultät, die jeweils mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit geschehen muss, können die Studienfachschaften einer Fakultät fakultätsweite Satzungen und Ordnungen verabschieden, die der StuRa nach § 65 a Absatz 3 LHG erlässt.

(2) Im Rahmen dieser Ordnungen ist zu regeln, wie studentische Vertreter*innen im Fakultätsrat nach § 65 a Absatz 6 LHG benannt werden. Kommt eine solche Ordnung nicht zustande, entscheidet der Studierendenrat über die Vertreter*innen.

(3) Etwaige Organe dieser Strukturen sind im Anhang D dieser Satzung zu ergänzen.

§ 11 Studienfachschaften

(1) Die Studienfachschaft vertritt durch ihre Organe (§§ 12 und 13) die Belange der Studierendenschaft gemäß § 65 Absatz 2 LHG auf Ebene der Fächer.

(2) In einer Liste der Studienfachschaften in Anhang B dieser Satzung wird festgehalten, die Studierenden welcher Studiengänge von welcher Studienfachschaft vertreten werden. Einer Studienfachschaft soll hierbei mindestens ein Studiengang mit Hauptfachcharakter zugeordnet werden.

(3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die VS-Vertreter*innen der Gremien im Bereich der von ihr vertretenen Fächer.

(4) Für Studienfachschaften gelten die Regelungen nach Anhang C dieser Organisationssatzung. Abweichende Regelungen für bestimmte Fachschaften sind in Anhang D aufgeführt. Für die Konstitution gilt das Verfahren nach Anhang A dieser Satzung.

(5) Organe der Studienfachschaft sind mindestens die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 12 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder einer Studienfachschaft.
- (2) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.
- (3) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
 1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 2. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (4) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.
- (5) Näheres regelt Anhang C bzw. Anhang D dieser Satzung.

§ 13 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in geheimen, gleichen, direkten und freien Wahlen gewählt. Es findet eine Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei Mitglieder.
- (4) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr.
- (5) Der Fachschaftsrat nimmt das Vorschlagsrecht der Studienfachschaft bezüglich der Verteilung der Qualitätssicherungsmittel wahr, sofern die Studienfachschaftssatzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (6) Die Amtszeit der Fachschaftsräte soll ein Jahr betragen und entweder am 1. April oder am 1. Oktober eines Jahres beginnen.
- (7) Näheres regelt Anhang C bzw. Anhang D dieser Satzung.

§ 14 Entsendung in den StuRa und Kooperationen

(1) Die Mitglieder der Studienfachschaft wählen die Vertreter*innen der Studienfachschaft im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl. Alternativ entsendet der Fachschaftsrat die Vertreter*innen der Studienfachschaft in den Studierendenrat. Näheres regelt Anhang C bzw. Anhang D. In den Satzungen in Anhang D muss geregelt werden, welches Entsendungsverfahren zur Anwendung kommt.

(2) Studienfachschaften können sich zur Führung einer gemeinsamen Stimme im Studierendenrat oder anderen Gremien in Kooperationen zusammenschließen. Hierbei führt eine Studienfachschaft die Stimme. Die Stimmführungsregelung ist der Sitzungsleitung des Studierendenrats mitzuteilen. § 12 (Fachschaftsvollversammlung) und § 13 (Fachschaftsrat) dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Bildung einer Kooperation muss von den Fachschaftsvollversammlungen der beteiligten Studienfachschaften beschlossen worden sein und gilt bis eine Fachschaft austritt, mindestens aber für die Dauer einer Legislaturperiode des betreffenden Gremiums. Jede Studienfachschaft kann aus Kooperationen austreten.

(4) Jede Studienfachschaft kann zum Beginn einer Legislaturperiode aus Kooperationen austreten.

(5) Änderungen an Kooperationen treten mit der ersten Sitzung des StuRa gemäß § 19 Absatz 7 in Kraft. Sie müssen dem StuRa bis zwei Wochen vor der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge für den StuRa angezeigt werden.

(6) Studienfachschaften oder Kooperationen müssen mindestens 100 Studierende vertreten, um ein Stimmrecht im StuRa zu erhalten.

§ 15 aktive und passive Studienfachschaften

(1) Studienfachschaften erhalten einen aktiven Status (d.h. Stimmrecht) mit der zweiten Teilnahme an einer StuRa-Sitzung im laufenden Semester.

(2) Die Sitzungsleitung des StuRa führt eine Liste über die Anwesenheit der Studienfachschaften in den StuRa-Sitzungen. Nach der letzten Sitzung eines Semesters wird durch die Sitzungsleitung des StuRa eine Aufstellung erstellt, in der alle Studienfachschaften

aufgeführt sind, deren Vertreter*innen zweimal anwesend waren. Sie gelten im folgenden Semester als aktiv. Alle anderen Studienfachschaften gelten bis auf Weiteres als passiv.

(3) Eine Studienfachschaft, die an der letzten Sitzung des vorausgehenden Semesters teilgenommen hat, erlangt durch Teilnahme an der ersten Sitzung im darauf folgenden Semester den aktiven Status.

(4) Sofern die stimmführende Studienfachschaft einer Kooperation den aktiven Status besitzt, so gelten auch alle anderen Studienfachschaften der Kooperation als aktiv.

IV Hochschulgruppen und studentische Initiativen

§ 16 Hochschulgruppen und studentische Initiativen

(1) Studierende können sich in Hochschulgruppen und/oder studentischen Initiativen organisieren.

(2) Die Studierendenschaft und ihre Referate unterstützen die Hochschulgruppen und studentische Initiativen, sofern diese nicht gegen die Prinzipien der Studierendenschaft verstoßen. Über die Art der Unterstützung entscheidet der StuRa, die Refkonf oder das zuständige Referat auf Antrag.

V Studierendenrat (StuRa)

§ 17 Allgemeines und Aufgaben

(1) Der Studierendenrat ist das legislative Organ der Verfassten Studierendenschaft gemäß § 65 a Absatz 3 LHG.

(2) Der StuRa ist auf zentraler Ebene für alle Angelegenheiten der Studierendenschaft nach § 2 dieser Satzung zuständig, insbesondere für:

1. Einrichtung von Referaten, Wahl und Abwahl der Referent*innen,
2. Wahl und Abwahl der Vorsitzenden der Studierendenschaft,
3. Entsendung und Abberufung der Vertreter*in des StuRa im Senat nach § 65 a Absatz 6 LHG,

4. Wahl und Abberufung von studentischen Vertreter*innen in Gremien auf zentraler und dezentraler Ebene der Universität Heidelberg und des Studierendenwerks, soweit hierzu keine direkten Wahlen stattfinden oder von anderen Organen entsandt wird,
 5. Entlastung des*der Finanzreferenten*in nach § 65 b Absatz 2 LHG,
 6. Empfehlungen an die Mitglieder von Vorschlagsgremien bezüglich der Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln,
 7. Empfehlungen an studentische Vertreter*innen bezüglich der Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln,
 8. die Zusammenarbeit mit studentischen Vertretungen anderer Hochschulen.
- (3) Er beschließt, ob ein Haushaltsplan nach §106 LHO oder ein Wirtschaftsplan im Sinne des §110 LHO geführt wird und beschließt diesen.
- (4) Er beschließt mit absoluter Mehrheit die Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft gemäß § 65 a Absatz 3 LHG, insbesondere die Wahlordnung, seine Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Beitragsordnung.
- (5) Der Studierendenrat beschließt Änderungen dieser Organisationsatzung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit. Unbeschadet davon kann die Organisationsatzung nach § 8 Absatz 3 Nr. 2 auch per Urabstimmung geändert werden.
- (6) Der Studierendenrat beschließt mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit die Anhänge der Organisationssatzung nach § 65 a Absatz 3 LHG, insbesondere die Satzungen der Studienfachschaften.
- (7) Die Satzungen und Ordnungen der Verfassten Studierendenschaft sind in der jeweils gültigen Fassung in gleicher Weise wie die Satzungen der Universität zu veröffentlichen.
- (8) Der Studierendenrat führt die Liste der Studienfachschaften in Anhang B. Die Sitzungsleitung beantragt die Zuordnung neuer Studiengänge durch den StuRa. Eine Anpassung der Liste der Studienfachschaften wird zur nächsten Legislaturperiode wirksam.

§ 18 Zusammensetzung

(1) Der StuRa setzt sich zusammen aus Vertreter*innen der Studienfachschaften nach § 14 (Entsendung in den StuRa und Kooperationen) sowie aus den universitätsweit nach § 19 (Wahl der Listenvertreter*innen zum Studierendenrat) gewählten Listenvertreter*innen.

(2) Die maximale Anzahl der Sitze der Vertreter*innen der Studienfachschaften nach § 14 entspricht der Anzahl der Sitze der Studienfachschaften in der Studienfachschaftsliste (Anhang B), entsprechend Absatz 6. Kooperationen nach § 14 sind möglich.

(3) Die Studienfachschaften wählen ihre Vertreter*innen für eine Amtszeit von maximal einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Gewählten sind der Sitzungsleitung des StuRa mitzuteilen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Die Anzahl der Sitze für die Listenvertreter*innen ist abhängig von der Wahlbeteiligung bei der Wahl nach § 19 (Wahl der Listenvertreter*innen zum Studierendenrat). Liegt die Wahlbeteiligung bei 0 v.H., so stehen den Listenvertreter*innen keine Sitze im StuRa zu. Ab einer Wahlbeteiligung von 50 v.H. steht ihnen die gleiche Anzahl an Sitzen zu, wie die Höchstzahl der Vertreter*innen der Studienfachschaften im StuRa beträgt. Diese Höchstzahl ergibt sich, wenn jede der in Anhang B aufgeführten Studienfachschaften alle ihre Sitze nach Absatz 6 besetzt und keine Kooperationen existieren. Dazwischen wird linear interpoliert und kaufmännisch gerundet. Grundlage für die Berechnung der Größe der Studienfachschaften ist die zum Zeitpunkt der Auflegung des Wähler*innenverzeichnisses für die Wahl der Listenvertreter*innen nach § 19 (Wahl der Listenvertreter*innen zum Studierendenrat) aktuelle Studierendenstatistik der Universität. Die Legislatur kann ausnahmsweise in begründeten Fällen um bis zu zwei Monate verkürzt oder verlängert werden.

(5) Stimmberechtigt im Studierendenrat sind:

1. Die Vertreter*innen der aktiven Studienfachschaften nach §§ 14, 15 dieser Satzung
2. Die Vertreter*innen der stimmführenden Studienfachschaft einer Kooperation nach § 14 dieser Satzung.
3. Die nach § 19 (Wahl der Listenvertreter*innen zum Studierendenrat) dieser Satzung gewählten Vertreter*innen.

(6) Eine Studienfachschaft oder Kooperation, die gemäß § 18 Absatz 4 Satz 4

1. bis einschließlich 4 v.H. aller Studierenden vertritt, erhält einen Sitz,
2. mehr als 4 v.H. aller Studierenden vertritt, erhält 2 Sitze,
3. mehr als 8 v.H. aller Studierenden vertritt, erhält 3 Sitze.

(7) Eine Person kann nicht gleichzeitig als Listenvertreter*in und Fachschaftsvertreter*in bei Wahlen nach § 19 (Wahl der Listenvertreter*innen zum Studierendendrat) antreten oder Mitglied im StuRa sein. Näheres regelt die Wahlordnung.

(8) Die Sitzungsleitung des StuRa, der Vorsitz der VS, die Referent*innen (auch die nicht stimmführenden und die der autonomen Referate) und das VS-Mitglied im Senat sind Mitglieder des StuRa mit beratender Stimme; sie haben bei Verfahrens- und Geschäftsordnungsangelegenheiten Stimmrecht.

§ 19 Wahl der Listenvertreter*innen zum Studierendendrat

(1) Die Listenvertreter*innen im Studierendendrat werden von allen Mitgliedern der Studierendenschaft gewählt. Es gelten die in § 36 genannten Grundsätze.

(2) Gewählt wird nach Listen unter Heranziehung des Sainte-Laguë-Verfahrens. Jede*r Wahlberechtigte hat zehn Stimmen. Kumulieren und Panaschieren sind möglich. Näheres regelt die Wahlordnung.

(3) Erlangt eine Liste mehr Sitze als Listenvertreter*innen auf dieser Liste vorhanden sind, so bleiben die Sitze unbesetzt. Die unbesetzten Sitze werden bei der Beschlussfähigkeit und der Bestimmung der Mehrheitsverhältnisse nicht berücksichtigt.

(4) Die Amtsperiode der Listenvertreter*innen beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Näheres regelt die Wahlordnung.

(5) Die Wahl und die erste darauf folgende Sitzung des Studierendendrates mit den neu gewählten Listenvertreter*innen finden in der Vorlesungszeit statt.

(6) Der Wahlausschuss lädt innerhalb von vier Vorlesungswochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Studierendenratswahl die erste Sitzung des StuRa mit den neu gewählten Listenvertreter*innen ein, sofern sie im folgenden Semester stattfindet. Findet die erste Sitzung im Wahlsemester statt, beruft der Wahlausschuss innerhalb von zwei Vorlesungswochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Studierendenratswahl die erste Sitzung des StuRa mit den neu gewählten Listenvertreter*innen ein.

(7) Mit der ersten Sitzung der neu gewählten Listenvertreter*innen beginnt die Legislaturperiode des StuRa. Sie endet mit dem Beginn der ersten Sitzung der nachfolgenden Listenvertreter*innen.

§ 20 StuRa-Sitzung

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist im StuRa rede- und antragsberechtigt.

(2) Die Amtszeit der Listenvertreter*innen endet mit der ersten Sitzung des StuRa nach § 19 Absatz 6 und Absatz 7.

(3) Der StuRa tagt während der Vorlesungszeit in der Regel alle zwei Wochen, mindestens jedoch einmal im Monat.

(4) Scheidet ein/e Listenvertreter*in aus dem StuRa aus, rückt der/die nächste auf der Liste nach. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. § 19 Absatz 3 Satz 2 gilt analog.

(5) Der StuRa wählt in der konstituierenden Sitzung und danach jeweils in der ersten Sitzung einer Legislaturperiode für deren Dauer eine Sitzungsleitung.

(6) Die Sitzungsleitung beruft die Sitzungen des Studierendenrats ein und veranlasst, dass ein Protokoll verfasst wird. Das Protokoll ist auf angemessene Weise öffentlich zugänglich zu machen.

(7) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 21 Vertretung von stimmberechtigten StuRa-Mitgliedern

(1) Diese Regelung gilt für alle Listenvertreter*innen und für jene Studienfachschaften, die für ihre StuRa-Vertreter*innen im Falle der

Verhinderung eine Vertretung vorsehen und keine konkrete eigene Regelung vorgesehen haben (vgl. Anhang D).

(2) Regelung im Fall von direkter Wahl von Vertreter*innen für Studienfachfachschaften

1. Sofern eine Vertretungsregelung vorgesehen ist, werden bei einer direkten Wahl die Bewerber*innen, die keinen Sitz erhalten haben, in absteigender Reihenfolge der erreichten Stimmzahl vom ersten bis zum/zur n-ten Stellvertreter des Wahlvorschlags bestimmt, wobei n der doppelten Anzahl der Sitze entspricht, die der Studienfachschaft im StuRa zukommen. Ist die Liste erschöpft, bevor alle Stellvertreterpositionen besetzt werden können, so bleiben diese Positionen unbesetzt. Im Falle des Nachrückens eines stellvertretenden Mitglieds werden die Stellvertreterpositionen analog zu Satz 1 neu verteilt.
2. Das verhinderte Mitglied wird durch den ersten /die erste Stellvertreter*in vertreten. Ist diese*r verhindert, und gibt es mehr als einen Stellvertreter, so vertritt der /die zweite Stellvertreter*in das Mitglied. Bei mehr als zwei Stellvertreter*innen wird entsprechend weiter verfahren. Gibt es keine*n Stellvertreter*in oder sind alle Stellvertreter*innen verhindert, ist das Hinzuziehen weiterer Stellvertreter*innen nicht zulässig.

(3) Regelung im Fall von Entsendung von Vertreter*innen für Studienfachfachschaften

1. Sofern eine Vertretungsregelung vorgesehen ist, entsendet die Studienfachschaft Mitglieder und Stellvertreter*innen in den StuRa. Bei der Entsendung wird eine Reihenfolge festgelegt. Im Falle des Nachrückens eines stellvertretenden Mitglieds werden die Stellvertreterpositionen analog zu Satz 1 neu verteilt.
2. Das verhinderte Mitglied wird durch den ersten /die erste Stellvertreter*in vertreten. Ist diese*r verhindert, so vertritt der /die zweite Stellvertreter*in das Mitglied. Bei mehr als zwei Stellvertreter*innen wird entsprechend weiterverfahren. Gibt es keine*n Stellvertreter*in oder sind alle Stellvertreter*innen verhindert, ist das Hinzuziehen weiterer Stellvertreter*innen nicht zulässig, es kann jedoch, sofern die Satzung der Studienfachschaft dies zulässt, eine neue Entsendung von Stellvertreter*innen erfolgen.

(4) Kooperationen

Für Kooperationen werden die Regelungen entsprechend angewandt, sofern bei der Kooperation keine anderen Regelungen getroffen wurden.

(5) Regelung für Listenvertreter*innen

1. Diejenigen Bewerber*innen eines Listenvorschlags, die keine n Sitz erhalten haben werden in absteigender Reihenfolge von dem/der ersten bis zum/zur n-ten Stellvertreter*in des Wahlvorschlags bestimmt, wobei n der doppelten Anzahl der Sitze entspricht, die dem Listenvorschlag im StuRa zukommen. Ist die Liste erschöpft, bevor alle Stellvertreterpositionen besetzt werden können, so bleiben diese Positionen unbesetzt. Im Falle des Nachrückens eines stellvertretenden Mitglieds werden die Stellvertreterpositionen analog zu Satz 1 neu verteilt.
2. Das verhinderte Mitglied wird durch den ersten/die erste Stellvertreter*in vertreten. Ist diese*r verhindert, und gibt es mehr als eine*n Stellvertreter*in, so vertritt der/die zweite Stellvertreter*in das Mitglied. Bei mehr als zwei Stellvertreter*innen wird entsprechend weiter verfahren. Gibt es keine*n Stellvertreter*in oder sind alle Stellvertreter*innen verhindert, ist das Hinzuziehen weiterer Stellvertreter*innen nicht zulässig.

(6) Mitteilung an die Sitzungsleitung

1. Verhinderte Mitglieder informieren ihre Stellvertreter*innen frühzeitig unter Angabe des Sitzungstermins über ihre Verhinderung. Sollten der/die nächste Stellvertreter*in auch verhindert sein, tut er/sie dies auch, solange bis die Liste abgearbeitet ist.
2. Verhinderte Mitglieder und Stellvertreter*innen informieren die Sitzungsleitung frühzeitig, spätestens aber bis eine Stunde vor Sitzungsbeginn, schriftlich darüber, dass sie verhindert sind. Die Sitzungsleitung kann nach Ermessen auch spätere Meldungen zulassen.
3. Liegt keine Mitteilung über die Verhinderung vor, kann keine Vertretung erfolgen.

§ 22 Beschlussfähigkeit

(1) Die Beschlussfähigkeitsgrenze des Studierendenrates liegt bei 50 v.H. der Stimmen nach § 18 Absatz 5 (Zusammensetzung) dieser Satzung. Für Tagesordnungspunkte, die bereits einmal wegen Beschlussunfähigkeit vertagt wurden, ist der StuRa in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Zu Beginn jeder StuRa-Sitzung stellt die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit fest. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist die Beschlussfähigkeit im Verlauf der Sitzung erneut festzustellen.

(3) Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuRa.

§ 23 Abwahl

(1) Vom StuRa gewählte Amtsträger*innen und Gremienmitglieder können von diesem mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.

(2) Im Falle des*der Finanzreferent*in nach § 65 b Absatz 2 LHG muss die Abwahl mit einer Wiederbesetzung des Amtes verbunden sein.

VI Referate

§ 24 Referate

(1) Der StuRa setzt Referate für einzelne Arbeitsbereiche ein. Diese arbeiten selbständig, führen in ihrem Aufgabenbereich die Beschlüsse des StuRa aus und erstellen Beschlussvorlagen für den StuRa. Alle Referate, mit Ausnahme des Finanz- und Haushaltsreferates sowie der Autonomen Referate, können jederzeit vom StuRa mit absoluter Mehrheit aufgelöst werden.

(2) Pro Referat wählt der StuRa maximal vier Referent*innen aus der Studierendenschaft für eine Amtszeit von einem Jahr. § 25 Absatz 1 bleibt unberührt. Wiederwahl und Abwahl ist möglich. Insgesamt sollte die Dauer der Amtszeiten in einem Referat vier Jahre nicht überschreiten; Ausnahmen sind zu begründen.

- (3) Personen können nicht gleichzeitig in mehreren Referaten Referent*in sein.
- (4) Die Referent*innen sind an die Beschlüsse des StuRa gebunden. Existiert zu einer relevanten Fragestellung kein StuRa-Beschluss, so führen die Referent*innen einen solchen herbei.
- (5) Die Referent*innen vertreten den StuRa in ihrem Aufgabenbereich in Hochschule und Gesellschaft.
- (6) Kann in dringenden Fällen kein Beschluss im StuRa eingeholt werden, so vertreten die Referate den StuRa nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der bisherigen Beschlüsse und Diskussionen. Der StuRa ist hierüber zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu informieren.
- (7) Grundsätzlich arbeiten die Referate offen und bieten allen Interessierten die Möglichkeit zur Mitwirkung.
- (8) Der StuRa stellt den Referaten Finanzmittel und Ressourcen für die Erfüllung ihrer Tätigkeit zur Verfügung. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (9) Für die Arbeit in seinem Bereich darf ein Referat selbstständig Ausgaben bis zu einer in der Finanzordnung des StuRa festgelegten Grenze tätigen. Getätigte Ausgaben müssen bis spätestens drei Monate nach Tätigkeit (im Quartalsbericht) bekannt gemacht werden. Finanzbeschlüsse sind monatlich bekannt zu machen.
- (10) Referent*innen können nicht gleichzeitig das Amt des Vorsitzes der VS ausüben.

§ 25 Finanzreferat / Finanzreferent*in nach § 65 b Absatz 2 LHG

- (1) Der StuRa richtet dauerhaft ein Referat ein, welches sich um Finanz-, Wirtschafts- und Haushaltsangelegenheiten der VS kümmert und besetzt dieses mit
 1. dem*der Finanzreferent*in nach § 65 b Absatz 2 LHG;
 2. auf Beschluss des StuRa ggf. einem*einer weiteren Referent*in, der*die zusammen mit der Person nach Nr. 1 die Aufgaben des Referates übernimmt, ausgenommen der Aufgaben, die rechtlich dem*der Finanzreferent*in nach § 65 b Absatz 2 LHG vorbehalten sind.

(2) Das Referat arbeitet insbesondere mit der*dem Beauftragte*n für den Haushalt gemäß § 65 b Absatz 2 LHG und den Finanzverantwortlichen der Fachschaften zusammen.

(3) Die Referent*innen sind gegenüber dem StuRa rechenschaftspflichtig und den Mitgliedern der Referatekonferenz auskunftspflichtig

§ 26 Referatekonferenz (RefKonf)

(1) Die regelmäßige Zusammenkunft aller stimmführenden Referent*innen, der Vorsitzenden nach § 27 und der autonomen Referent*innen (mit beratender Stimme) ist die Referatekonferenz (RefKonf). Sie ist das exekutive Kollegialorgan nach § 65 a Absatz 3 LHG.

(2) Sofern die RefKonf beschlussfassend tätig wird, besitzt jedes Referat eine Stimme, sowie die beiden Vorsitzenden nach § 27 eine gemeinsame Stimme.

(3) Die Stimmführung eines Referats wird unter den jeweiligen Referent*innen geregelt. Kommt keine Einigung zustande, trifft der StuRa in einer geheimen Abstimmung eine Regelung.

(4) Beschlüsse des StuRa, die den Aufgabenbereich mehrerer Referate betreffen, oder für die der StuRa dies beschließt, werden von der RefKonf umgesetzt. Zur Umsetzung trifft die RefKonf konkretisierende Beschlüsse.

(5) Beschlüsse der RefKonf oder der Referate können auf Antrag von drei StuRa-Mitgliedern mit absoluter Mehrheit im StuRa aufgehoben werden. Ein solcher Antrag ist spätestens in der zweiten Sitzung des StuRa nach vorläufiger Veröffentlichung des Beschlusses einzureichen.

Handelt es sich um Finanzbeschlüsse, ist dies möglich, sofern:

1. seit der Veröffentlichung der beschlossenen Fassung des Protokolls nicht mehr als vier Wochen vergangen sind,
2. der bewilligte Betrag von dem/der Begünstigten noch nicht ausgegeben wurde,
3. der Finanzbeschluss noch nicht abgerechnet, insbesondere das Geld noch nicht von der VS an den/die Begünstigte*n ausgezahlt wurde und

4. bei der Förderung von Veranstaltungen die Veranstaltung nicht in weniger als zwei Wochen beginnt.
- (6) Die Sitzungen der RefKonf sind grundsätzlich öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung der RefKonf.
- (7) Die RefKonf gibt sich eine Geschäftsordnung. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (8) Die nicht stimmführenden Referent*innen, ferner das VS-Mitglied im Senat und die Sitzungsleitung des StuRa gehören der Referatekonferenz als Mitglieder mit beratender Stimme an. Die beratenden Mitglieder haben bei Verfahrens- und Geschäftsordnungsangelegenheiten Stimmrecht.

§ 27 Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft

- (1) Der StuRa wählt in der dritten Sitzung einer Legislatur zwei Personen verschiedenen Geschlechts aus der Studierendenschaft als Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft.
- (2) Die Vorsitzenden vertreten die Studierendenschaft gemäß § 65 a Absatz 3 LHG gemeinschaftlich als deren gesetzliche Vertreter*innen.
- (3) Sie leiten die Sitzungen der Refkonf. Sie haben eine gemeinsame Stimme in der Refkonf. Kommt keine Einigung über die Stimmführung zustande, wird die Stimme als Enthaltung gewertet.
- (4) Die Amtszeit der Vorsitzenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Insgesamt sollte die Dauer der Amtszeiten in einem Amt vier Jahre nicht überschreiten. Ausnahmen sind zu begründen.
- (5) Scheidet ein*e Vorsitzende*r nach § 38 (Ausscheiden) dieser Satzung aus dem Amt oder wird nach § 23 (Abwahl) abgewählt, so übt der bzw. die verbliebene Vorsitzende das Amt bis zur Nachwahl des vakanten Postens mit Alleinvertretungsrecht gemäß § 65 a Absatz 3 LHG aus. Die Referatekonferenz und der Stura haben dies jeweils mit 2/3-Mehrheit zu bestätigen, andernfalls ruhen die Geschäfte bis zur Nachwahl eine*r Vorsitzenden.
- (6) Ist eine*r der beiden Vorsitzenden aus triftigen Gründen für eine gewisse Zeit verhindert, so hat er/sie die Möglichkeit, für einen von

ihm/ihr bestimmten Zeitraum aus einem triftigen Grund heraus dem verbleibenden Vorsitz Alleinvertretungsrechte zu gewähren. Über das Vorliegen triftiger Gründe entscheiden Referatekonferenz und StuRa mit Zweidrittelmehrheit.

(7) Sind beide Vorsitzende verhindert, kann mit ihrem Einverständnis die Sitzungsleitung der Referatekonferenz von einem Referat übernommen werden.

§ 28 Autonome Referate

(1) Autonome Referate haben den Zweck, gesellschaftlich benachteiligten Studierenden zu ermöglichen, ihre Interessen nach dem Prinzip der Selbstvertretung wahrzunehmen und ihrer Benachteiligung in Hochschule und Gesellschaft entgegenzuwirken.

(2) Ein autonomes Referat ist eine aktive Gruppe von Studierenden aus dem Kreis der Studierenden, die sich selbst bezüglich eines jeweiligen Kriteriums betroffen fühlen (Selbst- und Fremdzuschreibung) und den StuRa und die RefKonf über den Umgang damit beraten.

(3) Es gibt autonome Referate für:

1. Betroffene von geschlechtsspezifischer Diskriminierung
2. von Diskriminierung aus Gesundheitsgründen betroffene Studierende (autonomes Gesundheitsreferat),
3. Betroffene von Rassismus und Diskriminierung aufgrund kultureller Zuschreibungen,
4. Betroffene von sexualitätsbezogener Diskriminierung.

(4) Auf Antrag von Betroffenen kann der StuRa weitere autonome Referate gründen und in die Satzung aufnehmen.

(5) Die Referent*innen der autonomen Referate sind Mitglieder der RefKonf mit beratender Stimme.

(6) Der StuRa stellt den autonomen Referaten Finanzmittel und die notwendigen Ressourcen für die Erfüllung ihrer Tätigkeit zur Verfügung. Für die Arbeit in seinem Bereich darf ein autonomes Referat selbständig Ausgaben bis zu einer in der Finanzordnung des StuRa festgelegten Grenze tätigen. Getätigte Ausgaben müssen bis spätestens drei Monate

nach Tätigkeit (im Quartalsbericht) bekannt gegeben werden. Die einschlägigen Haushaltsvorschriften sind hierbei zu beachten. Finanzbeschlüsse sind monatlich bekannt zu machen.

(7) Das autonome Referat hat das ausschließliche Vorschlagsrecht für die Wahl seiner Referent*innen im StuRa. Sollte der Fall eintreffen, dass nach zwei aufeinander folgenden Vorschlägen keine*r vom StuRa bestätigt werden, wird der Fall der SchliKo vorgetragen. Das autonome Referat regelt seine Angelegenheiten selbst und gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.

VII Schlichtungskommission (SchliKo)

§ 29 Aufgaben

(1) Die SchliKo kann von jeder/jedem Studierenden der Universität Heidelberg mit der Behauptung angerufen werden, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Absätze 2 bis 4 LHG überschritten.

(2) Sie kann zudem angerufen werden zum Aussprechen von Empfehlungen bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen Gremien der Studierendenschaft.

(3) Sie wird angerufen bei der Anfechtung von Wahlen und Urabstimmungen und sie fungiert als Wahlprüfungsausschuss.

(4) Sie prüft die Unterschriftenliste für Urabstimmungen.

(5) Sie entscheidet im Fall der Uneinigkeit über das Vorliegen einer grundsätzlichen Angelegenheit nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung.

(6) Sie wird angerufen in einem Fall nach § 28 (Autonome Referate) Absatz 7 dieser Satzung.

(7) Die Schlichtungskommission ist zuständig im Falle von Einsprüchen gegen die Ordnungsmäßigkeit von Sitzungen der Organe der Verfassten Studierendenschaft. Dies umfasst insbesondere Einsprüche gegen die ordnungsgemäße Einberufung dieser Sitzungen. Sie erarbeitet hier gemeinsam mit allen Konfliktparteien Lösungsvorschläge, die dem StuRa zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 30 Zusammensetzung

- (1) Die SchliKo besteht aus sechs Mitgliedern. Die SchliKo soll aus drei Männern und drei Frauen, die keinem anderen zentralen Organ der Studierendenschaft angehören, bestehen. Abweichungen hiervon sind besonders zu begründen.
- (2) Die Mitglieder der SchliKo werden vom StuRa mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit gewählt. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Neuwahl durch den StuRa für den Rest der Amtszeit.

§ 31 Organisation und Ablauf

- (1) Die SchliKo hat jederzeit Überparteilichkeit zu wahren.
- (2) Die SchliKo tritt nach Anrufung während der Vorlesungszeit innerhalb von zwei Wochen, während der vorlesungsfreien Zeit innerhalb von vier Wochen zusammen.
- (3) Die Mitglieder der SchliKo haben das Recht, von Organen der Studierendenschaft die entsprechenden Informationen zu bekommen.
- (4) Auf Antrag des/der Antragssteller*in oder eines Mitglieds der SchliKo kann festgestellt werden, dass ein Mitglied der SchliKo befangen ist. Über den Antrag entscheidet die SchliKo, wobei das betroffene Mitglied hierbei nicht abstimmungsberechtigt ist. Ein solcher Antrag kann nur vor Beginn der Verhandlung gestellt werden. Durch den Beschluss auf Befangenheit wird das Mitglied der SchliKo aus der Sitzung ausgeschlossen, nachdem über alle Befangenheitsanträge entschieden wurde und solange über den betroffenen Gegenstand verhandelt wird. Auf gesonderten Antrag kann die SchliKo entscheiden, dem befangenen Mitglied lediglich das Stimmrecht zu entziehen und auf den Ausschluss von der Sitzung zu verzichten.
- (5) Sollten nur noch zwei abstimmungsberechtigte Mitglieder in der SchliKo sein, wird die SchliKo mit sofortiger Wirkung aufgelöst und neu gewählt.

(6) Erklärt die SchliKo eine Beschwerde für begründet, so trägt sie den entsprechenden Organen auf, sie zu beheben. Sie kann hierzu Vorschläge unterbreiten.

(7) Näheres über das Schlichtungsverfahren und die Arbeit der SchliKo regelt die Schlichtungsordnung.

VIII Finanzen

§ 32 Allgemeines

(1) Für die Finanzen der Studierendenschaft der Universität Heidelberg finden die für das Land Baden-Württemberg geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 105 bis 111 LHO analog Anwendung.

(2) Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft ist das Kalenderjahr.

(3) Der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan und die Bilanz werden allen Mitgliedern der Studierendenschaft zugänglich gemacht.

(4) Die Studienfachschaften erhalten 40 von Hundert der Einnahmen aus den Beiträgen an die Studierendenvvertretung. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 33 Beiträge

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft werden von ihren Mitgliedern nach Maßgabe einer Beitragsordnung Beiträge erhoben (§ 65 a Absatz 5 LHG).

(2) Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die Studierendenschaft ihre Aufgaben angemessen erfüllen kann und die sozialen Belange der Studierenden berücksichtigt werden (§ 65 a Absatz 5 LHG).

(3) Der StuRa beschließt gemäß § 17 Absatz 4 dieser Satzung eine Beitragsordnung, in der die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge geregelt sind.

(4) Die Beitragshöhe kann nur gleichzeitig mit dem Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan festgelegt oder geändert werden. Der Beschluss muss

dem Rektorat der Universität Heidelberg spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 34 Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan

(1) Der StuRa beschließt gemäß § 17 Absatz 4 dieser Satzung eine Finanzordnung, in der die Finanzplanung und -verteilung, die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung geregelt sind.

(2) Die/der Finanzreferent*in legt der RefKonf bis spätestens 15. Oktober eines jeden Jahres einen Entwurf über den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan für das folgende Haushaltsjahr vor.

(3) Die/der Finanzreferent*in legt dem StuRa bis spätestens 1. November des laufenden Haushaltsjahres einen Entwurf über den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan für das folgende Haushaltsjahr vor.

(4) Der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan wird bis spätestens 30. November eines jeden Jahres vom StuRa beschlossen. Ein Haushaltsplan bedarf der Genehmigung durch das Rektorat der Universität (§ 65 b Absatz 6 LHG).

(5) Der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan muss für jedes Haushaltsjahr ausgeglichen sein.

(6) Außer- und überplanmäßige Ausgaben müssen durch einen Nachtragshaushalt vom StuRa beschlossen werden.

(7) Die Gründung von und die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen bedarf zusätzlich der Zustimmung des Rektorats der Universität (§ 65 b Absatz 7 LHG).

(8) Die RefKonf bestellt eine*n Beauftragte*n für den Haushalt, der/die die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachweisbare Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. Sie/er kann auch Studierende*r der Universität Heidelberg sein (§ 65 b Absatz 2 LHG).

§ 35 Rechnungsprüfung

Die gesetzlichen Vertreter*innen der Studierenden beauftragen zur Rechnungsprüfung eine fachkundige Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit der/dem Beauftragten für den Haushalt identisch ist oder die Verwaltung der Hochschule mit ihrem Einvernehmen zur Rechnungsprüfung. Die Entlastung der Rechnungsprüfung erteilt das Rektorat nach § 65 b Absatz 3 LHG.

IX Verfahrensregeln

§ 36 Grundsätze der Wahlen und Urabstimmungen

- (1) Wahlen und Urabstimmungen müssen, sofern die Wahlordnung keine längere Vorlaufzeit vorsieht, mindestens vier Wochen vor Stattfinden bekannt gemacht werden.
- (2) Wahlen und Urabstimmungen der Studierendenschaft finden nach demokratischen Grundsätzen, d.h. frei, gleich, allgemein und geheim statt. Die Einhaltung demokratischer Regeln ist durch eine geeignete Organisationsweise zu gewährleisten.
- (3) Verantwortlich für die Einhaltung demokratischer Regeln bei Wahlen und Urabstimmungen ist ein vom Studierendenrat gewählter Wahlausschuss. Er wird bei der Durchführung von den Studienfachschaften, insbesondere von deren Fachschaftsräten, unterstützt. Unmittelbar nach Abschluss der Wahl oder Urabstimmung ermittelt der zuständige Ausschuss das Ergebnis und hält es in einer Niederschrift fest, die dem Studierendenrat und der Schlichtungskommission vorgelegt werden muss. Außerdem sorgt er für die unverzügliche Bekanntmachung des Ergebnisses. Die Schlichtungskommission übernimmt die Funktion des Wahlprüfungsausschusses.
- (4) Bekanntmachungen von Wahlen und Urabstimmungen sind vom Wahlausschuss öffentlich innerhalb der Universität Heidelberg auszuhängen sowie im Falle von universitätsweiten Wahlen auf der Homepage des StuRa zu veröffentlichen. Bei universitätsweiten Wahlen und Urabstimmungen ist mindestens ein Aushang an zentraler Stelle jeder Fakultät erforderlich.
- (5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann eine Wahl oder Urabstimmung bei der Schlichtungskommission innerhalb einer Frist von

21 Tagen ab der Bekanntmachung des Ergebnisses schriftlich anfechten. Erklärt die Schlichtungskommission die Wahl oder Urabstimmung für ungültig, so ist eine Wiederholung unverzüglich auszuschreiben.

(6) Universitätsweite Wahlen und Urabstimmungen finden während der Vorlesungszeit an direkt aufeinander folgenden Werktagen statt und erstrecken sich über mindestens drei Vorlesungstage.

(7) Für universitätsweite Wahlen und Urabstimmungen muss es an den Universitätsstandorten Altstadt, Bergheim, Neuenheimer Feld und Mannheim jeweils mindestens ein Wahllokal geben.

§ 37 Beschlussfassung innerhalb der Verfassten Studierendenschaft

(1) Sofern nicht anders geregelt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Erhält ein Antrag keine Mehrheit, gilt er als abgelehnt.

(2) Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt.

(3) Die absolute Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen die Hälfte der abgegebenen Stimmen übersteigt.

(4) Die $\frac{2}{3}$ -Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erreicht.

(5) Als Anzahl der abgegebenen Stimmen gilt die Summe aus Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen.

(6) Wenn die Anzahl der Enthaltungen die Summe aus abgegebenen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen übersteigt, gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 38 Ausscheiden

(1) Ein Mitglied scheidet am Ende seiner Amtszeit regulär aus einem Organ aus. Bleibt ein Amt unbesetzt, bleibt das bisherige Mitglied kommissarisch im Amt, sofern keine anderen Regelungen getroffen sind.

(2) In folgenden Fällen scheidet ein Mitglied aus einem Organ vorzeitig aus:

1. durch Exmatrikulation.
2. durch Rücktritt, der den Vorsitzenden der RefKonf schriftlich zu erklären ist. Falls kein Vorsitz existiert, sind die anderen Mitglieder des Organs davon in Kenntnis zu setzen; bis eine Nachfolge gefunden ist, bleibt das Mitglied geschäftsführend im Amt.
3. bei Auflösung des Organs.
4. durch den Tod des Mitglieds.

X Übergangsbestimmungen

§ 39 Übergangsbestimmungen

(1) Der StuRa gibt sich auf Basis dieser Satzung in seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.

(2) Des Weiteren gelten für die konstituierende Sitzung des StuRa die gesetzlichen Vorgaben nach § 1 Absatz 5 des Gesetzes über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Anhang A: Konstitution der Studienfachschaften (Studienfachschafskonstitutionsanhang - SFKA)

§ 1 SFKA Wahlpersonen im Ur-StuRa

- (1) Zugleich mit der Wahl der ersten Listenvertreter*innen für den StuRa werden in den Studienfachschaften Wahlpersonen für den StuRa gewählt. Der so konstituierte StuRa ist der Ur-StuRa.
- (2) Die Wahlpersonen führen die Stimmen der Studienfachschaft. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. § 2 Absatz 5 des SFKA ist zu beachten.
- (3) Im Ur-StuRa gilt eine Studienfachschaft als aktiv, wenn die Wahlperson der Studienfachschaft an einer Sitzung teilnimmt.

§ 2 SFKA Konstitution der Studienfachschaft

- (1) Der Ur-StuRa ruft unverzüglich nach seiner Konstituierung die Mitglieder der Studienfachschaften auf, bis zu einem Stichtag Anträge auf Abweichung vom Studienfachschafskonstruktionsmodell (Anhang C) einzureichen, die den §§ 11 - 13 der Organisationssatzung genügen. Der Stichtag sollte nicht früher als vier Wochen nach dem Aufruf liegen.
- (2) Ab dem Stichtag führt der StuRa studienfachschaftsweite Urabstimmungen über die Anträge auf Abweichung vom Studienfachschafskonstruktionsmodell für die Studienfachschaften durch. Die Urabstimmungen erstrecken sich über mehrere Tage.
- (3) Ist die Urabstimmungen über einen Antrag auf Abweichung vom Studienfachschafskonstruktionsmodell erfolgreich, wird er dem StuRa vorgelegt, der über eine entsprechende Satzungsänderung entscheidet. Die abweichenden Regelungen werden in Anhang D aufgeführt.
- (4) Der StuRa führt die erste Wahl zum Fachschafskonstruktionsrat durch.
- (5) Sofern die abweichende Regelung eine direkte Wahl der Vertreter*innen der jeweiligen Studienfachschaften im StuRa vorsieht, bleiben die gewählten Wahlpersonen bis zum Ende der Legislaturperiode im Amt. Sieht die abweichende Regelung ein anderes Verfahren

vor, bleiben die Wahlpersonen bis zur Bestimmung von Vertreter*innen gemäß der abweichenden Regelung im Amt.

§ 3 SFKA Vorübergehende Konstitution der Studienfachschaft nach Regelmodell

(1) Liegen keine Vorschläge für abweichende Regelungen der Studienfachschaft vor, führt der StuRa ab der fünften Woche nach dem Ergehen des Aufrufs die Wahlen zu den Fachschaftsräten nach dem Regelmodell (Anhang C) durch.

(2) Bis auf Weiteres gilt für die betreffende Studienfachschaft das Regelmodell nach Anhang C.

(3) Auch bei Gültigkeit des Regelmodells für eine Studienfachschaft können Studierende der Studienfachschaften jederzeit abweichende Regelungen beim Studierendenrat einreichen. § 2 Absatz 1 bis Absatz 5 des SFKA gelten entsprechend. Der Studierendenrat ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Urabstimmung über die eingereichten abweichenden Regelungen durchzuführen.

§ 4 SFKA Verfahren im Falle einer Änderung der Liste der Studienfachschaften in Anhang B

(1) Bei einer Änderung der Liste der Studienfachschaften in Anhang B ist zu gewährleisten, dass die neue Regelung alle Studierenden mindestens einer Studienfachschaft zuordnet.

(2) Bei einer Änderung des Anhangs B endet die Amtszeit der Vertreter*innen der betroffenen Studienfachschaft(en) im StuRa sowie des betroffenen Fachschaftsrats/ der betroffenen Fachschaftsrate regulär am Ende ihrer Amtszeit.

(3) Sofern neue Studienfachschaften gegründet werden, gelten § 2 und § 3 des SFKA. Das Verfahren ist vom StuRa unverzüglich einzuleiten, die Fristen nach § 2 und § 3 sind zu beachten.

(4) Die Amtszeit neu gewählter Fachschaftsratsmitglieder sowie neuer Studienfachschaften beginnt unverzüglich. Ggf. ist eine verkürzte oder verlängerte erste Amtszeit vorzusehen, um die Amtszeiten den Amtszeiten der übrigen Fachschaftsrate anzugleichen.

(5) Ab der folgenden Wahl des Listenteils des Studierendenrates ist es der neu gegründeten Studienfachschaft möglich, Vertreter*innen in den Studierendenrat zu entsenden.

(6) Neugegründete Studienfachschaften gelten im ersten Semester, in dem sie Vertreter*innen in den StuRa entsenden können, als aktiv.

Anhang B: Liste der Studienfachschaften (Studienfachschaftslistenanhang)

Die Ziffern und Namen in den Klammern hinter dem jeweiligen Studienfachschaftsnamen bezeichnen die zugeordneten Studiengänge nach der Studierendenstatistik der Zentralen Universitätsverwaltung.

1. Ägyptologie (1, 15, 886) (Ägyptologie, Papyrologie)
2. Alte Geschichte (272, 2722, 2725, 2724) (Alte Geschichte)
3. American Studies (838) (American Studies)
4. Anglistik (8, 835, 8357, 8352, 8355, 8354, 836, 837, 83, 97, 9222, 9232, 9242) (Englische Philologie, English Studies/Anglistik,
5. Assyriologie (821, 8217, 8215, 8214, 9147) (Assyriologie)
6. Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte (830, 8302, 8305, 8304) (Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte)
7. Biologie (26, 933, 881, 843) (Biologie, Biowissenschaften, Molecular Biosciences)
8. Chemie - Biochemie (32, 25) (Chemie, Biochemie)
9. Computerlinguistik (160, 1607, 1602, 1605, 1604, 927) (Computerlinguistik,)
10. Deutsch als Fremdsprache (826, 8267, 827, 8272, 828, 8282, 901, 9017, 9012, 9015, 9014, 939, 940, 950) (Deutsch als Fremdsprachenphilologie, Deutsch als Zweitsprache, Germanistik im Kulturvergleich)
11. Erziehung und Bildung (52, 868, 890, 920, 9202, 9205, 9204, 190) (Berufs- und Organisationsbezogene Beratungswissenschaft, Bildungswissenschaft, Pädagogik/Erziehungswissenschaft,)
12. Ethnologie (173, 1737, 1732, 1734) (Ethnologie)
13. Geographie (50, 502, 505, 504, 892, 9112, 9115) (Geographie, Governance of Risk and Resources)
14. Geowissenschaften (39, 65, 111) (Geowissenschaften)
15. Germanistik (67, 672, 675, 674, 929) (Germanistik, Editionswissenschaften und Textkritik)
16. Gerontologie & Care (863, 864, 867, 9676) (Gerontologie, Gesundheit und Care, Gesundheit und Gesellschaft[Care], Gerontologie,)

17. Geschichte (68, 687, 682, 685, 684, 273, 2735, 2734, 840, 842, 8422, 918, 935) (Mittlere und Neue Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Deutsch-Französischer Master in Geschichtswissenschaften, Global History, Historische Grundwissenschaften)
18. Informatik (79, 879, 889) (angewandte Informatik, Informatik)
19. Islamwissenschaft (81, 883, 884, 8857, 8852, 8854, 930) (Iranistik, Islamic Studies/Islamwissenschaft, Nah- und Mitteloststudien)
20. Japanologie (85, 853, 8537, 8532, 8534) (Japanologie, Ostasienwissenschaften Schwerpunkt Japanologie)
21. Jura (135, 873, 874, 8732, 932) (International Law [LLM], öffentliches Recht, Rechtswissenschaft [inkl. Legum Magister], Unternehmensstrukturierung [LLM])
22. Klassische Archäologie (831, 8317, 8312, 8315, 8314, 8347, 12N, 849) (Klassische Archäologie, Geoarchäologie)
23. Klassische Philologie (70, 95, 912, 9122, 9125, 9124, 913, 9132, 9135, 9134, 951) (Klassische Philologie: Gräzistik, Klassische Philologie: Latinistik, Klassische und Moderne Literaturwissenschaft)
24. Kunstgeschichte (Europäische) (92, 927, 922, 924, 915) (Europäische Kunstgeschichte [inkl. BA int. Verlaufsvariante], Kunstgeschichte und Museologie)
25. Mathematik (105, 875, 934) (Mathematik, Scientific Computing)
26. Medizin Heidelberg (247, 804, 806, 869, 871, 876, 878, 887, 949, 893, 895) (Advanced Physical Methods ind Radiotherapy, Clinical Medical Physics, International Health, Interprofessionelle Gesundheitsversorgung, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Medical Biometry/Biostatistics, Medical Education, Humanmedizin, Medizinische Informatik, Scientarum Humanarum, Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen,)
27. Medizin Mannheim (805, 877, 938, 945, 946) (Biomedical Engineering, Health Economics, Medical Physics with distinction in Radiotherapy and Biomedical optics, Humanmedizin, Translational Medical Research)
28. Mittellatein/Mittelalterstudien (818, 917) (Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit, Mittelalterstudien)

29. Molekulare Biotechnologie (802, 803) (Molekulare Biotechnologie)
30. Musikwissenschaft (114, 1147, 1142, 1145, 1144) (Musikwissenschaft)
31. Osteuropastudien (8447, 8442, 8445, 8444) (Osteuropa-Ostmitteleuropastudien)
32. Ostasiatische Kunstgeschichte (850, 8502, 853, 8537, 8532, 8534) (Kunstgeschichte Ostasiens, Ostasienwissenschaften Schwerpunkt Kunstgeschichte)
33. Pharmazie (126) (Pharmazie)
34. Philosophie (127, 1277, 1272, 1275, 1274, 9217) (Philosophie)
35. Physik (14, 128, 888) (Astronomie und Astrophysik, Physik, technische Informatik)
36. Politikwissenschaft (129, 1297, 1292, 1295, 1294, 882, 931, 829) (Politikwissenschaft, Politikwissenschaften/Wirtschaftswissenschaften, Non-Profit Management und Governance)
37. Psychologie (132, 1322) (Psychologie)
38. Religionswissenschaft (136, 1367, 1362, 1364) (Religionswissenschaft)
39. Romanistik (59, 84, 137, 150, 855, 856, 896, 897, 899, 904, 9047, 9042, 9045, 9044, 905, 9057, 9052, 9055, 9054, 906, 9067, 9062, 9065, 9064, 9072, 9075, 9074, 9082, 9084, 9092, 9095, 9094, 9102, 948, 9482) (Romanische Philologie, Romanistik: Französisch, Transkulturelle Studien. Literaturen und Sprachkontakte im frankophonen Raum, Romanistik: Italienisch, Italien im Kontakt – Literatur, Künste, Sprachen, Kulturen, Romanistik: Portugiesisch, Romanistik: Spanisch, Iberoamerikanische Studien. Kontakt – Theorien und Methoden)
40. Semitistik (820, 8202, 8205, 8204) (Semitistik)
41. Sinologie (145, 1452, 858, 860, 861, 916, 853, 8537, 8532, 8534) (Klassische Sinologie, Moderne Sinologie, Sinologie [Chinese Studies], Ostasienwissenschaften Schwerpunkt Sinologie)
42. Slavistik (139, 146, 964, 1467, 1462, 1465, 1464, 865, 8652, 8654, 866, 8665, 8664) (Slavistik, Slavische und Osteuropäische Studien)
43. Soziologie (149, 1492) (Soziologie)

44. Sport (29, 295, 872, 898, 9377, 947) (Sportwissenschaft, Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation)
45. Südasienswissenschaften (Fachschaft am SAI) (841, 8412, 8415, 8414, 845, 846, 852, 8527, 8522, 8524, 902, 9022, 9025, 9024, 903, 9032, 9035, 9034, 926, 851) (Kommunikation, Literatur und Medien in Südasiatischen Neusprachen, Neuere Sprachen und Literaturen Südasiens [Moderne Indologie], Kultur und Religionsgeschichte Südasiens [Klassische Indologie], Health and Society in South Asia, Politikwissenschaft Südasiens)
46. Theologie (Evangelische) (53, 161, 848, 859, 862, 925, 928, 73, 9252, 9255, 9254, 900, 854) (Christentum und Kultur, Diakoniewissenschaft, Diakonie- Führungsverantwortung in christlich-sozialer Praxis, Doctor of Philosophy PhD, Evangelische Theologie [alle Examen], Magister Theologiae, Management, Ethik und Innovation im Non-Profit-Bereich, Unternehmensführung im Wohlfahrtsbereich)
47. Transcultural Studies (891) (Transcultural Studies)
48. Ur- und Frühgeschichte/Vorderasiatische Archäologie (UFG/VA) (548, 5482, 5485, 5484, 832, 8327, 8322, 8325, 8324, 9197, 894) (Ur- und Frühgeschichte, Vorderasiatische Archäologie)
49. Übersetzen und Dolmetschen (Fachschaft am IÜD) (810, 811, 812, 813, 814, 815, 817, 822, 823) (Konferenzdolmetschen [alle Sprachen], Translation Studies for Information Technologies, Übersetzungswissenschaft [alle Sprachen])
50. Volkswirtschaftslehre (VWL) (175, 184, 880, 8802, 936) (Economics (Politische Ökonomik), Economics, Volkswirtschaftslehre,)
51. Zahnmedizin (185) (Zahnmedizin)

Die aufgeführten Studiengänge enthalten folgende Abschlüsse:

Abschluss im Ausland

Bachelor 100%

Bachelor 25%

Bachelor 50% 1. Hauptfach

Bachelor 50% 2. Hauptfach

Bachelor 75%

Bachelor 33%

Bachelor 67%

Promotion

Master

Magister

Staatsexamen

Lehramt Berufsschulen

Diplom

Ohne Abschlussprüfung

Nicht zugeordnete fakultätsunabhängige Studienangebote:

Propädeutikum, Studienkolleg, Vorsemesterkurs Deutsch

Anhang C: Studienfachschaftsregelmodell (SFRM)

§ 1 SFRM Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.
- (3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.
- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 SFRM Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen und sind bindend für den Fachschaftsrat.
- (5) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer*innen beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates.
- (6) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
2. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.

(7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 3 SFRM Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.

(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom StuRa für die Wahlen der Fachschaftsräte erlassene eigene Wahlordnung.

(3) Der Fachschaftsrat umfasst fünf Mitglieder.

(4) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft und führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.

(5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:

1. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung.
2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.
3. Führung der Finanzen.
4. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder.
5. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung.
6. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt in der Regel ein Jahr.

(7) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftsrat aus, wenn

1. die Amtszeit endet oder

2. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder
3. sie zurücktritt oder
4. durch Tod.

(8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den Fachschaftsrat nach.

§ 4 SFRM Kooperation und Stimmführung im StuRa

(1) Die Studienfachschaft wählt ihre Vertreter*innen im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl. Die Wahl wird vom Fachschaftsrat organisiert. Eine Zusammenlegung mit anderen Wahlen ist anzustreben.

(2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr

(3) Eine Person scheidet aus dem StuRa aus, wenn

1. wenn ihre Amtszeit endet oder
2. wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder
3. wenn sie zurücktritt oder
4. durch Tod.

(4) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter*in rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach.

(5) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationsatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

Anhang D: Abweichende Regelungen für Studienfachschaften (ARS)

ARS: Allgemeines

Studienfachschaften können beim Studierendenrat nach Anhang A vom SFRM (Anhang C) abweichende Regelungen beantragen. Diese werden hier aufgeführt.

1. Ägyptologie
2. Alte Geschichte
3. American Studies
4. Anglistik
5. Assyriologie
6. Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte
7. Biologie
8. Chemie und Biochemie
9. Computerlinguistik
10. Deutsch als Fremdsprache
11. Erziehung und Bildung
12. Ethnologie
13. Geographie
14. Geowissenschaften
15. Germanistik
16. Gerontologie & Care
17. Geschichte
18. Informatik
19. Islamwissenschaft
20. Japanologie
21. Jura
22. Klassische Archäologie
23. Klassische Philologie
24. Kunstgeschichte (Europäische)
25. Mathematik
26. Medizin Heidelberg
27. Medizin Mannheim
28. Mittelalter/Mittelalterstudien
29. Molekulare Biotechnologie
30. Musikwissenschaft
31. Osteuropastudien
32. Ostasiatische Kunstgeschichte
33. Pharmazie
34. Philosophie
35. Physik

36. Politikwissenschaft
37. Psychologie
38. Religionswissenschaft
39. Romanistik
40. Semitistik
41. Sinologie
42. Slavistik
43. Soziologie
44. Sport
45. Südasienwissenschaften (Fachschaft am SAI)
46. Theologie (Evangelische)
47. Transcultural Studies (891)
48. Ur- und Frühgeschichte/Vorderasiatische Archäologie (UFG/VA)
49. Übersetzen und Dolmetschen (Fachschaft am IÜD)
50. Volkswirtschaftslehre (VWL)
51. Zahnmedizin

Heidelberg, den 15.01.2018

gez.

Kirsten Heike Pistel Wolf Marvin Weidner
Vorsitzende der Studierendenschaft

Heidelberg, den 17.04., 29.05., 16.07. und 11.09.2018

gez.

Julia Patzelt David Kelly
Vorsitzende der Studierendenschaft